

Gemeinde Efringen-Kirchen
Landkreis Lörrach

BETRIEBSSATZUNG

für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am 17.10.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Hinweis: Zur textlichen Vereinfachung wird ausschließlich die männliche Form verwendet; diese bezieht sich somit auf männliche, weibliche und diverse Personen.

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Efringen-Kirchen wird unter der Bezeichnung "Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Efringen-Kirchen" als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen sowie der Entwässerungssatzung und der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben kostendeckende Gebühren und erzielt keine Gewinne.

§ 2

Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz sowie im Rahmen dieser Satzung vorbehalten oder übertragen worden sind.
- (2) Die Festsetzung von Tarifen und Lieferbedingungen wird nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 EigBG der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten.
- (3) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Eigenbetriebs. Für die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung, § 11 EigBG und der Hauptsatzung entsprechend.

§ 3

Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde gebildete Verwaltungsausschuss(VA) und der Technische Ausschuss (TA) nehmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Aufga-

ben eines Betriebsausschusses für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wahr. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(2) Für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Gemeinde für beschließende Ausschüsse.

(3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über

1. die Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 100.000 €, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt (TA),

2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabeabschluss) oder den Erwerb anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn die einzelne Vergabesumme oder Gegenleistung für den Erwerb zwischen 30.000 € und 100.000 € liegt (i.d.R. TA),

3. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt (VA),

4. die Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs

- zwischen drei und bis zu sechs Monaten Dauer und von mehr als 25.000 € in unbeschränkter Höhe
- von mehr als sechs Monaten Dauer und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € (VA),

5. den Abschluss von Verträgen und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Rahmen der laufenden Betriebsführung handelt (VA od. TA),

6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen des Erfolgsplans sowie Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben zwischen 5.000 € und 25.000 € liegen, sofern sie nicht unabweisbar sind (VA),

7. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung (VA),

8. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 10.000 € betragen, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt (VA od. TA),

9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 25.000 € übersteigt, aber nicht mehr als 75.000 € beträgt (VA),

10. die Veräußerung anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn der Wert des Gegenstands 10.000 € übersteigt, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall beträgt (VA od. TA),

11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € (VA),
12. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten als nach Abs. 3 Nr. 11, wenn der Wert 25.000 € nicht übersteigt (VA),
13. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt (VA od. TA).

§ 4

Bürgermeister

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Mitarbeiter des Eigenbetriebs.
- (4) Im Übrigen wird auf die Zuständigkeiten des Bürgermeisters nach dem EigBG verwiesen.

§ 5

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, einer kaufmännischen und einer technischen Betriebsleitung. Sie führen die Bezeichnung ‚Kaufmännischer bzw. Technischer Betriebsleiter‘. Die kaufmännische Betriebsleitung übernimmt der jeweilige Leiter des Rechnungsamtes; die technische Betriebsleitung übernimmt der jeweilige Leiter des Bauamtes der Gemeinde. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat, der Bürgermeister oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 1. mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm zu berichten,

2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - Mehrausgaben geleistet werden müssen, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind oder sonst vom Liquiditätsplan wesentlich abgewichen werden muss.

§ 6

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes –EigBG– und der Eigenbetriebsverordnung-HGB –EigBVO-HGB- auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Von der Ausstattung mit einem Stammkapital wird gem. §12 Abs. 2 Satz 4 EigBG abgesehen.

§ 7

Kassengeschäfte und Wirtschaftsjahr

- (1) Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung werden durch die Gemeindekasse Efringen-Kirchen wahrgenommen.
- (2) Ein vom Haushaltsjahr der Gemeinde abweichendes Wirtschaftsjahr ist nicht bestimmt.

§ 8

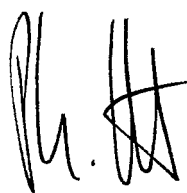
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebsatzung vom 25.09.1995 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis entsprechend § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim zu Stande kommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Efringen-Kirchen, den 18.10.2022



Philipp Schmid,
Bürgermeister

